



Amtsgericht Witten

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 21.01.2026, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 159, Bergerstr. 14, 58452 Witten**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Stockum, Blatt 630

BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Stockum, Flur 5, Flurstück 1019, Hof- und Gebäudefläche, Hörder Straße 351, Größe: 444 m²

BV lfd. Nr. 5

Gemarkung Stockum, Flur 5, Flurstück 1022, Straße, Mittelstraße, Größe: 6 m²

versteigert werden.

Die Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Das Flurstück 1019 ist mit einem 2-geschossigen, unterkellerten Mehrfamilienhaus (mit ausgebautem Dachgeschoss) und einer Garage bebaut. In dem Gebäude befinden sich 6 Wohneinheiten mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 323,5 qm.

Baujahr des Mehrfamilienhauses: 1931 (fiktiv 1977), Baujahr der Garage: 1990.

Die Hoffläche (ca. 217 qm) wird gewerblich (Autohandel) genutzt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.03.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf insgesamt

327.700,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Stockum Blatt 630, lfd. Nr. 4 327.000,00 €
- Gemarkung Stockum Blatt 630, lfd. Nr. 5 700,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.